

NÖ Bildungsförderung NEU

(für Kursmaßnahmen ab 01.06.2015)

Rahmenrichtlinie



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 6 Monate vor Beginn der Kursmaßnahme)
- Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft planen)
 - Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge
- Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen
- Nicht gefördert werden:
 - Tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen (z.B. Studien)
 - Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung
 - Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung
 - Kurskosten unter € 150,--
- Das monatliche Bruttoeinkommen der antragstellenden Person darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn

Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person	Höhe der Förderung (max. € 2.500,00 für 3 Jahre)
bis € 1.500,00	80% der Kurskosten
bis € 2.000,00	60% der Kurskosten
bis € 3.000,00	40% der Kurskosten

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- 1. Teilbetrag (30% der Förderung): nach Einlangen der Anmelde- und Zahlungsbestätigung
- 2. Teilbetrag (70% der Förderung): nach mind. 75%iger Anwesenheit oder bei positivem Abschluss

NÖ Bildungsförderung NEU

(für Kursmaßnahmen ab 01.06.2015)

Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 1 Jahr vor Beginn der Kursmaßnahme)
- Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft planen)
 - Öffentlich Bedienstete
- Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn

Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person	Höhe der Förderung
bis € 2.000,00	€ 1.000,00
über € 2.000,00	€ 500,00

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Nach Einlangen eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen und einer erfolgreich abgelegten Berufsreifeprüfung